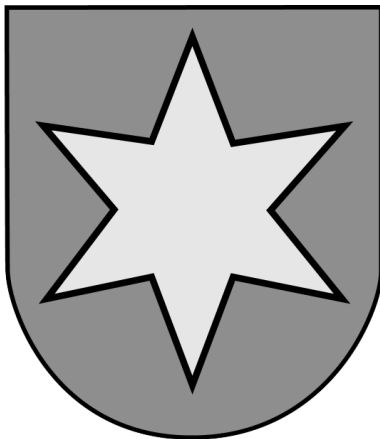


Friedhof- und Bestattungsreglement

der Gemeinden
Merishausen und Barga



25. November 2022 /
14. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Friedhofkommission	3
Art. 3 Friedhofpersonal	3
Art. 4 Meldung von Todesfällen	3
II. Finanzielles.....	3
Art. 5 Anrecht auf Bestattung	3
Art. 6 Leistungen der Gemeinde	4
Art. 7 Leistungen der Angehörigen	4
Art. 8 Aufwendungen für Auswärtige	4
Art. 9 Auswärtige Bestattungen	4
III. Friedhofordnung.....	4
Art. 10 Beisetzungen	4
Art. 11 Registrierung	5
Art. 12 Grabgrößen	5
Art. 13 Ordnung und Sauberkeit	5
Art. 14 Grabpflege und Unterhalt	5
Art. 15 Art der Bepflanzung	5
Art. 16 Vernachlässigter Unterhalt	5
Art. 17 Wiederbenützung der Gräber / Pietätsfrist	6
IV. Grabdenkmäler und Einfassungen	6
Art. 18 Aufstellung der Grabdenkmäler	6
Art. 19 Höchstmasse	6
Art. 20 Materialien	6
Art. 21 Aufrichtung schiefer Grabdenkmäler	6
Art. 22 Grabeinfassungen	7
Art. 23 Beschädigung von Grabdenkmälern	7
V. Gemeinschaftsgrab	7
Art. 24 Anlage eines Gemeinschaftsgrabes	7
VI. Gebühren.....	8
Art. 25 Grabtaxen	8
Art. 26 Indexierung	8
VII. Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	9
Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts	9

Die Gemeindeversammlungen von Merishausen und Barga erlassen, gestützt auf Art. 26 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinden Merishausen und Barga

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Besorgung des Bestattungswesens obliegt den Gemeinden Merishausen und Barga im Sinne des Gemeindegesetzes und untersteht den Gemeinderäten der Gemeinden Merishausen und Barga.

Art. 2 Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission setzt sich aus den für das Bestattungswesen zuständigen Gemeinderäten der Gemeinden Merishausen und Barga sowie einem Vertreter der Kirchgemeinde Merishausen - Barga zusammen.

² Der Vertreter oder die Vertreterin des Gemeinderates Merishausen führt den Vorsitz.

³ Die Friedhofkommission ist für die Belange des Friedhofes verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für die Pflege und den Unterhalt sowie eine geordnete Benützung.

Art. 3 Friedhofpersonal

¹ Die Gemeinderäte Merishausen und Barga vergeben folgende Funktionen:

- a) einen Bestattungsbeamten oder eine Bestattungsbeamtin
- b) die notwendige Anzahl Sargträger
- c) einen Totengräber
- d) Friedhofgärtner

² c) und d) können im Auftragsverhältnis einer Privatfirma oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übergeben werden

Art. 4 Meldung von Todesfällen

¹ Jeder Todesfall in den Gemeinden Merishausen und Barga ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten bzw. der Bestattungsbeamtin der entsprechenden Gemeinde zu melden.

II. Finanzielles

Art. 5 Anrecht auf Bestattung

¹ Die Einwohner der Gemeinden Merishausen und Barga haben Anrecht auf Bestattung auf dem Friedhof Merishausen. Wer bei der Einwohnerkontrolle als Einwohner eingetragen ist und dort seine Schriften deponiert hat, gilt als Einwohner.

Art. 6 Leistungen der Gemeinde

¹ Leistungen der Gemeinden Merishausen und Barga bei verstorbenen Einwohnern:

- Aufbahrung im Kühlraum innerhalb der gesetzlichen Wartefrist gemäss § 23 der Verordnung über die Leichenschau und Bestattung
- Standardsarg (definiert durch das Bestattungsamt Schaffhausen)
darüber hinaus gehende Kosten werden in Rechnung gestellt
- Einsargen der Leiche innerhalb des Kantons
- Leichentransport innerhalb des Kantons
- Bestattung im Friedhof Merishausen
- Kremation
- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, Totengräber, Sargträger und das zuständige Pfarramt

Art. 7 Leistungen der Angehörigen

¹ Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der Auftraggeber gehen folgende Leistungen:

- Aufbahrung im Kühlraum nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist gemäss § 23 der Verordnung über die Leichenschau und Bestattung
- Besondere Särge (Einzelanfertigungen; die den Standardsarg, definiert durch das Bestattungsamt Schaffhausen, übersteigen werden verrechnet)
- Dekorationen und Verzierungen
- Leichentransport ausserhalb des Kantons
- Grabtaxen und übrige Leistungen gemäss Gebührentarif Art. 25

Art. 8 Aufwendungen für Auswärtige

¹ Aufwendungen und Dienstleistungen, die die Gemeinden Merishausen und Barga für Auswärtige erbracht haben, werden den Angehörigen bzw. dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Art. 9 Auswärtige Bestattungen

¹ Wird ein in Merishausen oder Barga wohnhaft gewesener Einwohner in einer anderen Gemeinde bestattet, so kann die entsprechende Gemeinde den Angehörigen an die auswärtige Bestattung höchstens den Betrag zurückerstatten, den sie bei der hiesigen Bestattung entrichten würde.

III. Friedhofordnung

Art. 10 Beisetzungen

¹ Die Beisetzung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle. Urnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Reihengrab beigesetzt werden. Die Pietätsfrist des Reihengrabes wird dadurch nicht verlängert. Nachträgliche Versetzungen solcher Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen oder des Auftraggebers.

Art. 11 Registrierung

¹ Die Bestattungsarbeiten werden vom Friedhofpersonal besorgt. Jede im Friedhof vorhandene Grabstätte erhält - ausgenommen beim Gemeinschaftsgrab - bei ihrer Belegung eine Nummer, welche in den Belegungsplänen und in den Grabregistern enthalten ist. Für die Führung dieser Register ist die Friedhofkommission verantwortlich.

Art. 12 Grabgrößen

¹ Die Grabgrößen betragen:

- Erwachsenengräber für Verstorbene über 10 Jahre	2.1 m x 0.9 m
- Urnengräber im speziellen Urnenfeld	1.2 m x 0.9 m
- Kindergräber	1.2 m x 0.9 m
- Familiengräber bei Urnenbestattung	2.1 m x 2.0 m

Art. 13 Ordnung und Sauberkeit

¹ Im Interesse der Ordnung und der Sauberkeit auf dem Friedhof haben sich die Besucher an folgende Bestimmungen zu halten:

- a) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener erlaubt;
- b) Hunde sind an der Leine zu führen;
- c) Verwelkte Kränze, Blumen und Abfälle aller Art sind in der vorgesehenen Mulde zu deponieren;
- d) Unpassende Gefässe, wie Gläser, Büchsen usw. dürfen nicht auf den Gräbern liegen gelassen werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, solche Gefässe abzuräumen.

Art. 14 Grabpflege und Unterhalt

¹ Bepflanzung, Pflege und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen bzw. der Hinterbliebenen.

Art. 15 Art der Bepflanzung

¹ Die Gräber sind spätestens 4 - 6 Monate nach der Bestattung durch die Angehörigen auszu-ebnen und mit einer Bepflanzung zu versehen.

² Zugelassen sind:

- Übliche Bepflanzung mit Blumen und bodenbedeckenden Pflanzen
- Koniferen oder schwachwüchsige Ziersträucher, im oberen Teil des Grabes, die zulässige Höhe beträgt 10 cm weniger als die Höhe der Grabmäler

³ Nicht zugelassen sind:

- Bäume und Sträucher

⁴ Der Friedhofgärtner ist befugt, nicht zugelassene oder hochwachsende Bepflanzungen nach Vorankündigung bei den Hinterbliebenen gegen Verrechnung abzuräumen bzw. zurück zu schneiden.

Art. 16 Vernachlässigter Unterhalt

¹ Bei vernachlässigten Gräbern kann durch den Friedhofgärtner eine immergrüne Bepflanzung angebracht werden. Falls die Kosten von den Angehörigen nicht übernommen werden können, übernimmt die entsprechende Gemeinde diese Kosten.

Art. 17 Wiederbenützung der Gräber / Pietätsfrist

¹ Nach Ablauf einer Pietätsfrist von 25 Jahren kann die Friedhofkommission über die Wiederbenützung der Grabflächen verfügen. Sie ist berechtigt, nach Bekanntmachung der Räumungspflicht im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen, in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Merishausen und Barga, sowie nach direkter schriftlicher Benachrichtigung der bekannten Angehörigen und nach Einhaltung einer angemessenen Wartefrist, die Räumung von noch vorhandenen Pflanzungen und Grabdenkmälern selbst zu besorgen bzw. zu veranlassen. Die Pietätsfrist für Familiengräber beträgt 50 Jahre.

IV. Grabdenkmäler und Einfassungen

Art. 18 Aufstellung der Grabdenkmäler

¹ Grabdenkmäler dürfen frühestens 12 Monate nach dem Begräbnis aufgestellt werden. Für Urnengräber besteht keine Wartefrist. Die beabsichtigte Aufstellung ist dem Friedhofgärtner mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen. Die Arbeiten dürfen nur von qualifizierten Unternehmern ausgeführt werden.

Art. 19 Höchstmasse

¹ Grabdenkmäler und deren Aufstellung sind Sache der Hinterbliebenen. Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse:

- Reihengräber	Höhe 1.10 m	Breite 0.60 m
- Urnengräber	Höhe 1.10 m	Breite 0.60 m
- Kindergräber	Höhe 1.10 m	Breite 0.60 m
- Familiengräber	gemäss spezieller Vereinbarung mit der Friedhofkommission	

² Das Präsidium der Friedhofkommission erteilt die Bewilligung zum Setzen des Grabdenkmals.

Art. 20 Materialien

¹ Zulässige Materialien für Grabdenkmäler sind: Natur- und Kunststein (sofern er in Farbe und Körnung den zugelassenen Natursteinen entspricht), Holz, Schmiedeeisen.

² Nicht zulässige Materialien für Grabdenkmäler sind: Glas, Fotografien, Metall, Email; Beton, grelle oder glänzende Materialien, grell hervorstechende Schriften.

Art. 21 Aufrichtung schiefer Grabdenkmäler

¹ Schief stehende Grabdenkmäler sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Hinterbliebenen, unter vorheriger Anzeige, wieder aufzurichten.

Art. 22 Grabeinfassungen

¹ Um eine gute Gesamtwirkung der Grabfelder zu erzielen, werden Grösse und Farbe der Grabumrandungen einheitlich festgelegt. Es gelten folgende Bestimmungen:

- | | |
|------------------|---|
| - Reihengräber | Zusammenfassung in Gruppen |
| - Urnengräber | Länge 1.20 m Breite 0.90 m |
| - Kindergräber | Länge 1.20 m Breite 0.90 m |
| - Familiengräber | gemäss spezieller Vereinbarung mit der Friedhofkommission |

² Farbe und Material der Grabeinfassungen werden von der Friedhofkommission bestimmt.

Art. 23 Beschädigung von Grabdenkmälern

¹ Unternehmer, die beim Aufstellen von Grabsteinen andere Gräber oder Grabdenkmäler beschädigen, sind dafür haftbar. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.

V. Gemeinschaftsgrab

Art. 24 Anlage eines Gemeinschaftsgrabes

¹ Die Gemeinden Merishausen und Barga legen ein Gemeinschaftsgrab an und betreiben dieses.

² Im Gemeinschaftsgrab erfolgen nur Urnenbeisetzungen. Es sind nur Urnen aus sich zersetzendem Material zugelassen.

³ Auf dem Gemeinschaftsgrab sind keine Grabdenkmäler zugelassen. Beigesetzte können auf den speziell dafür vorgesehenen Steinplatten mit Name, Geburtsjahr und Todesjahr, eingetragen werden.

⁴ Die Friedhofkommission bestimmt Art und Grösse der Steinplatten.

⁵ Die Pietätsfrist beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist und nach schriftlicher Benachrichtigung der bekannten Angehörigen wird bei Platzbedarf die jeweils älteste Steinplatte entfernt.

VI. Gebühren

Art. 25 Grabtaxen

¹ Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der Auftraggeber werden folgende Grabtaxen für die Beisetzung auf dem Friedhof Merishausen erhoben:

Gräberarten	Grabtaxe Einwohner		Grabtaxe Auswärtige	
Reihengrab für Erwachsene (Erdbestattung)	CHF	500.00	CHF	2'500.00
Reihengrab für Kinder (Erdbestattung)	CHF	250.00	CHF	1'250.00
Urnengrab im Urnenfeld	CHF	250.00	CHF	1'250.00
Familiengräber bei Urnenbestattung	CHF	1'500.00	CHF	7'500.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF	250.00	CHF	1'250.00
Urnen umbetten, nach Aufwand, bzw. minimal	CHF	250.00	CHF	1'250.00
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab, inkl. Unterhalt durch die Gemeinde ohne Inschrift in Steinplatte	CHF	500.00	CHF	2'500.00
Steinplatte exkl. Gravur (Inschrift)	CHF	600.00	CHF	1'500.00

Art. 26 Indexierung

¹ Die Gebühren können von den Gemeinderäten Merishausen und Barga auf Antrag der Friedhofkommission angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mind. 5 % seit Inkrafttreten dieses Reglements angestiegen bzw. gefallen ist, oder wenn andere Gründe eine Anpassung erfordern.

VII. Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinden Merishausen und Barga vom 30.05.2008 bzw. 09.04.2008 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Merishausen am 14. Dezember 2022 erlassen.

Der Gemeindepräsident:
Herbert Werner

Die Gemeindeschreiberin:
Monika Hedinger

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung Barga am 25. November 2022 erlassen.

Der Gemeindepräsident:
Michael Mägerle

Die Gemeindeschreiberin:
Maja Werner

.....

.....

Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Verfügung vom

Publiziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Durachtaler“
am